



Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu beschließt die

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Zweitwohnungssteuergesetz)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat.

§ 3 Steuerbefreiungen

- Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat (Inhaber einer Zweitwohnung).

(2) Haben mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete).

§ 6 Steuersatz

- 1) Die Jahressteuer beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, Almen und Berghütten nach § 2 beträgt die Steuer 138,- €.

- a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.
b) bis zu 6 Wochen 50 v.H.
c) bis zu 8 Wochen 75 v.H.
der Sätze nach Absatz 1.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. Tritt die Zweitwohneigentumsverhältnisse erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres eintritt bzw. endet – für den Rest bzw. einen Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest.
(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05. und 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Immenstadt i. Allgäu – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt aufgefördert wird.
(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Mietaufwandes, eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt abzugeben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 12 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn sie einen Betrag von 10,- Euro nicht überschreitet.

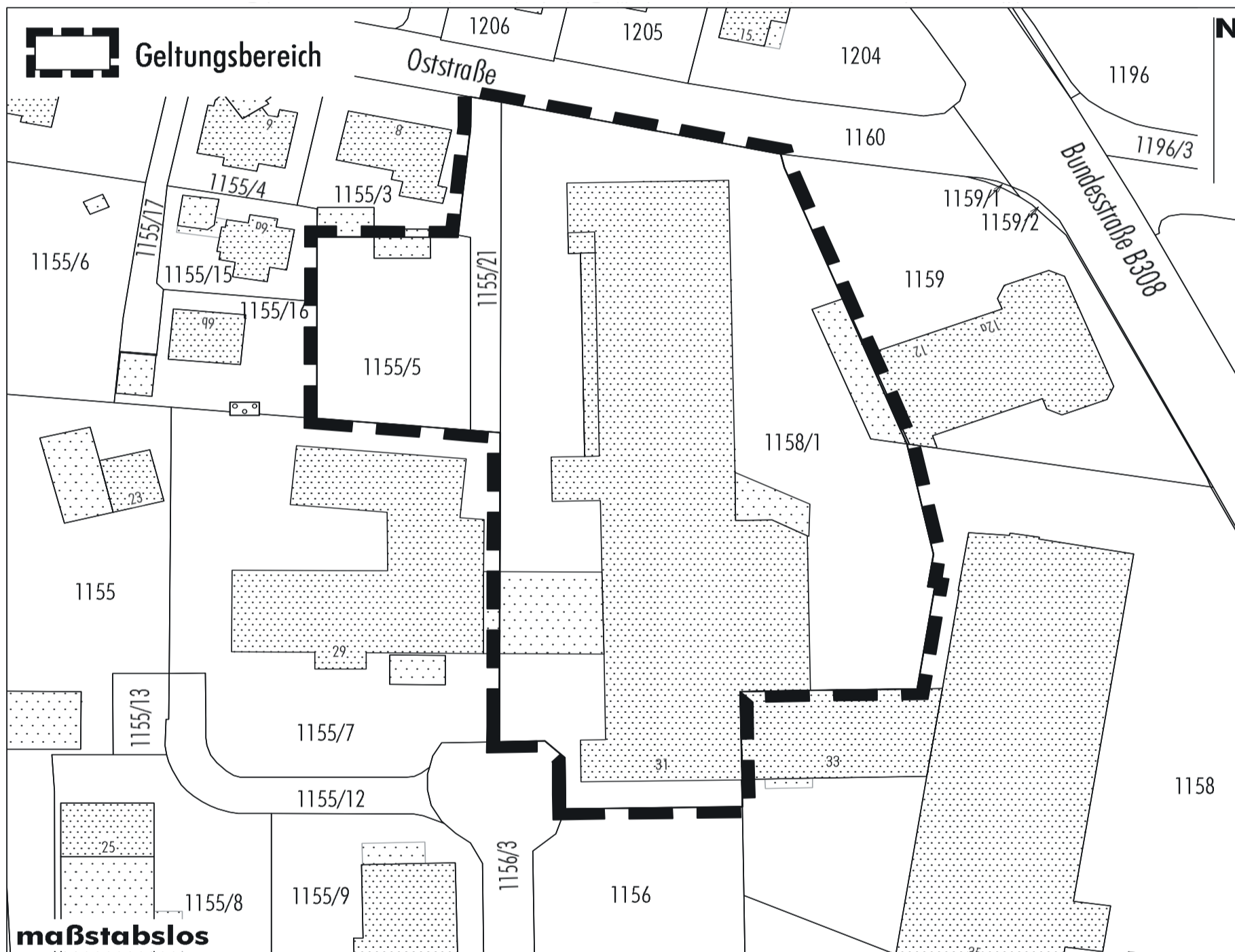
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 25.06.2020

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-185



Bevölkerungsstand am 31.12.2019

Table with 3 columns: Gemeindefürkennung, Name, Einwohner. Lists municipalities in the district of Oberallgäu and their population figures as of 31.12.2019.

Einladung

zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 07.07.2020 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

- 1. Bekanntgaben
2. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept - Vorstellung der Ergebnisse und Beschlussfassung
3. Behandlung von Anträgen
4. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-186

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sontra“; Unterrichtung der Öffentlichkeit;

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sontra“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Erfordernis der Planung:

- Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung eines bestehenden Sportfachmarktes innerhalb des Gewerbegebietes „SONTRA-Gewerbestadt“ zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung

Ziele der Planung:

- Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
• Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
• Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr.: 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Table with 2 columns: Day and Time. Lists the opening hours for public consultation: Montag und Mittwoch (08.00-12.00 Uhr, 13.30-17.00 Uhr), Dienstag (08.00-13.00 Uhr), Donnerstag und Freitag (08.00-12.00 Uhr).

gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und sich bis zum 17.07.2020 zur Planung äußern.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden.

Hinweise:

- Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.
Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.
Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB falls notwendig angepasst.

Sonthofen, 18.06.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-184



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2 Service-Telefon 08321/612-900 Telefax 08321/612-350 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu) Kempten, Bahnhofstraße 80 Service-Telefon 0831/252518-00 Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01 Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02 Telefax 0831/252518-30 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennezeichen reservieren
► Feinstaubplakette bestellen
► Termin vereinbaren